

**Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Schaumburger Beschäftigungs-GmbH  
- Neufassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der  
Gesellschafterversammlung vom 06.09.2021 -**

Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen GmbH:

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**Schaumburger Beschäftigungs-GmbH.**
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Nienstädt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Qualifizierung und Ausbildung sowie die Beschäftigung und Betreuung Arbeit suchender Menschen, vornehmlich Langzeitarbeitsloser, in zusätzlichen, gesellschaftlich nützlichen Beschäftigungsfeldern.

Die Gesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- soziale Betreuung und Wiedereingliederung Arbeit Suchender
- berufliche Qualifizierung auch in neuen Tätigkeitsfeldern
- Erprobung und Entwicklung neuer zusätzlicher Beschäftigungsfelder, vornehmlich im Bereich der Ökologie, kommunaler Infrastruktur sowie im sozialen und kulturellen Sektor
- Förderung, Beteiligung und Schaffung von Verbundsystemen zur Verwirklichung o. a. Zielsetzungen.

Sie führt hierzu Projekte und Maßnahmen durch und schafft eigene Arbeitsplätze und gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten und erschließt solche bei Anderen. Die Gesellschaft sucht insbesondere die Kooperation mit Kommunen, den Wohlfahrtsverbänden, ortsansässigen Betrieben und ihren Kammern sowie mit anderen Trägern beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen und allen mit der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit betrauten Stellen.

Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Gesellschaftszwecks im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.

- 2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Die Maßnahmen der Gesellschaft dienen insbesondere dem Erhalt und der Weiterentwicklung der persönlichen und beruflichen Fähigkeiten Arbeit Suchender zur Unterstützung und Förderung ihrer beruflichen Wiedereingliederungschancen.
- 3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Aufgaben, die in Abs. 1 benannt sind, verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

...

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.550,00 € (in Worten: einhundertzweitausend-fünfhundertfünfzig Euro).

Die Stammeinlagen sind übernommen von:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| <b>1. Landkreis Schaumburg,</b><br>in Höhe von                                   | 20.500,-- €<br>u. 72.100,-- € |
| <b>2. Bildungsvereinigung Arbeit u. Leben Nds. e.V.,</b><br>in Höhe von          | 2.600,-- €                    |
| <b>3. Diakonisches Werk ev.-luth. Landeskirche e.V.,</b><br>in Höhe von          | 550,-- €<br>u. 1.550,-- €     |
| <b>4. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schaumburg e.V.,</b><br>in Höhe von         | 550,-- €<br>u. 1.550,-- €     |
| <b>5. Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Schaumburg e.V.,</b><br>in Höhe von     | 550,-- €<br>u. 1.550,-- €     |
| <b>6. Kreishandwerkerschaft Schbg. Körpersch. d. öff. Rechts,</b><br>in Höhe von | 1.050,-- €                    |

§ 4

Sonderleistungspflichten

Zur Förderung des Gesellschaftszweckes wirken die einzelnen Gesellschafter mit der Gesellschaft in Form gegenseitiger Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten zusammen.

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Die Vertretung der Gesellschaft / Organe

- 1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Er/Sie kann/können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. bei grober Pflichtverletzung, abberufen werden (§ 28 Abs. 2 GmbH-Gesetz).
- 2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so ist jede / jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.
- 4) Im Übrigen bestimmen sich die Funktionen der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und nach ggf. bestehenden besonderen Richtlinien für die Geschäftsführung.
- 5) Organe der Gesellschaft sind der Aufsichtsrat (§§ 10, 11), die Gesellschafterversammlung (§ 12) und ggf. der Beirat (§ 13).

## § 7

### Kündigung der Gesellschaft

- 1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einjähriger Frist zum Kalenderjahresabschluss gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund wäre z. B. die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters.
- 2) Die Kündigung erfolgt durch einen an die Gesellschaft zu richtenden eingeschriebenen Brief.
- 3) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 4) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern entsprechend deren bisherigen gegenseitigen Beteiligungsverhältnissen anzubieten oder an einen von diesen zu benennenden Dritten zu übertragen. Alternativ können die übrigen Gesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters ohne dessen/deren Zustimmung beschließen.

## § 8

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Wertes des Geschäftsanteils zulässig: wenn
  - a) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
  - b) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt und seinen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 4 innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht nachkommt oder
  - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
- 3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht in der Versammlung kein Stimmrecht zu, jedoch ein Teilnahme- und Äußerungsrecht.
- 4) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat.

## § 9

### Übertragung von Geschäftsanteilen, weitere Gesellschafter

Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen und auch sonst bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter ist darauf zu achten, dass nur solche Körperschaften oder juristische Personen Gesellschafter werden können, die die Erfüllung des Gesellschaftszwecks gewährleisten.

## § 10

### Bildung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen/gewählt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden. Abweichend hiervon wird dem Landkreis Schaumburg das Recht eingeräumt, bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Soweit er von diesem Recht Gebrauch macht, gelten die Regelungen der Sätze 1 bis 4 nicht.

- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen.
- 5) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in oder den/die Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung durch gewöhnlichen Brief unter Angabe einer Tagesordnung. An den Sitzungen können nach einstimmigem Beschluss des Aufsichtsrates auch Gäste teilnehmen.
- 6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die seines/r Vertreters/in den Ausschlag. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit das GmbH-Gesetz dies zulässt. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt den/die Schriftführer/in. Schriftführer/in kann auch eine gesellschaftsfremde Person sein.
- 7) Der Aufsichtsrat gibt sich, falls notwendig, eine Geschäftsordnung.
- 8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.

## § 11

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat regelt die dienstrechtlichen Angelegenheiten mit der Geschäftsführung, auch mit deren Stellvertretung. Insbesondere obliegt seiner Beschlussfassung der Abschluss und die Ausgestaltung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Geschäftsunterlagen einsehen und Besichtigungen vornehmen.
- 2) Der Beschlussfassung/Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen außer in den in diesem Vertrag gesondert geregelten Fällen
  - a) der jährliche Wirtschaftsplan mit Stellenplan und der Projekt- und Maßnahmeplan mit Darstellung der vorgesehenen betrieblichen Aktivitäten
  - b) der Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge
  - c) wesentliche Änderungen der betrieblichen Aktivitäten während eines Geschäftsjahres
  - d) die Grundsätze über die Festsetzung allgemein zu erhebender Entgelte
  - e) der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen bei einem monatlichen Zinsbetrag von mehr als 2.000 € netto
  - f) der Abschluss von Verträgen über eine Einzelvertragssumme von mehr als 20.000 € netto
  - g) die Aufnahme von Krediten über mehr als 20.000 € und
  - h) der Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung zur Ausführung der Aufgaben der Gesellschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der u.a. die Befugnisse/Vertretungsregelungen bei mehreren Geschäftsführern/innen geregelt werden können, und
  - i) die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.
- 3) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein und vorab erteilen.
- 4) Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung beschließen, dass weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch bis zu drei Personen vertreten lassen, welche sich auf Verlangen der/s Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen. Sie ist insbesondere zuständig, Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten zu fassen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Behandlung der Bilanzergebnisse, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
  - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen
  - c) Erteilung der Prokuren
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - e) Übernahme anderer Unternehmen und Beteiligung an solchen
  - f) Aufnahme weiterer Gesellschafter
  - g) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung sowie Auflösung der Gesellschaft
  - h) Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen
  - i) Höhe der Sitzungsgelder, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist.
- 3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 4) Beschlüsse werden in den Gesellschafterversammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, soweit das GmbH-Gesetz dies zulässt.
- 5) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung des Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung durch gewöhnlichen Brief an die letzte von den Gesellschaftern hierzu mitgeteilte Anschrift der Gesellschaftervertreter/innen.
- 6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, diesmal durch eingeschriebenen Brief, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall, ohne die Einschränkungen in Satz 1 beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 7) Je volle 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann ungeachtet der Zahl der die Gesellschafter jeweils vertretenden Personen seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- 8) Die Gesellschafterversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n. Diese/r bestimmt den/die Schriftführer/in.
- 9) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Personen zur Gesellschafterversammlung zuziehen.
- 10) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen zweier Monate nach Beschlussfassung angefochten werden. Die Frist wird durch Klageerhebung gewahrt.
- 11) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist durch eine/n vom Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden der Versammlung sowie den Geschäftsführern/innen zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (§ 53 GmbH-Gesetz) vorgeschrieben ist. Schriftführer/in kann auch eine gesellschaftsfremde Person sein. Von der Niederschrift muss jeder Gesellschafter bzw. jede/r Gesellschaftervertreter/in eine Ausfertigung erhalten.

## § 13

### Beirat

- 1) Es kann ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden. Ihm stehen die Rechte nach § 52 GmbH-Gesetz nicht zu.
- 2) Dem Beirat können Vertreter/innen
  - a) der Gebietskörperschaften
  - b) der Kirchen und Wohlfahrtsverbände
  - c) der Arbeitsverwaltung oder der mit diesen Aufgaben betrauten Stellen
  - d) der Industrie- und Handelskammer/Kreishandwerkerschaft/ Handwerkskammer
  - e) der Gewerkschaften
  - f) Arbeitnehmervertreter der GmbH
  - g) der Umweltverbändeangehören. Über die Errichtung des Beirates und ggf. dessen Auflösung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- 3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeitsabgrenzungen, regelt ggf. der Aufsichtsrat.
- 4) Der Beirat unterstützt die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.
- 6) In Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung kann der Beirat dem Aufsichtsrat insbesondere Vorschläge für die Richtlinien für die Geschäftsführung unterbreiten.
- 7) Die Geschäftsführung lädt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden zu den Beiratssitzungen ein und nimmt an diesen beratend teil.

## § 14

### Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 1) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterschreiben.
- 2) Die Buchführung und Bilanzierung haben nach handels-/steuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 123 NGO) zu erfolgen, sofern der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist. Den für den Landkreis Schaumburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse erteilt.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Behandlung der Bilanzgewinne oder -verluste zu prüfen und mit seinem Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 12 Abs. 2 Buchstabe a).

## § 15

### Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft / Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalbeträge der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landkreis Schaumburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften, darüber hinaus nur in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichtes am jeweiligen Sitz der Gesellschaft in Handelsregistersachen bestimmten örtlichen Blatt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, zu einer wirksamen Regelung beizutragen, die dem beabsichtigten Ergebnis möglichst nahekommt.